II 2148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Feb. 1973 No. 1070/3

Anfrage

der Abgeordneten Dr.Schmidt und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend die Haftung der Republik Österreich gemäß § 59 Abs.2 Kraftfahrgesetz 1967.

Die Tageszeitung "KURIER" bringt in ihrer Ausgabe vom 22. Jänner 1973 die Meldung über einen Verkehrsunfall, an dem ein Gendarmerie-Revierinspektor mit seinem Dienstfahrzeug beteiligt war und hierbei lebensgefährlich verletzt wurde. Im darauffolgenden Strafverfahren gegen beide, in den Unfall verwickelten Verkehrsteilnehmer, wurde der öffentlich Bedienstete freigesprochen, sein Prozeßgegner, der sich dem Strafverfahren als Privabeteiligter angeschlossen hatte, wurde verurteilt.

Obwohl im § 59 Abs.2 KFG.1967 ausdrücklich festgelegt ist, daß der Bund, dessen Fahrzeuge ja von der Kraft-fahrzeug-l-laitpflichtversicherung ausgenommen sind, im Falle von Schäden dennoch für Personen, die mit seinem Willen ein Dionstfahrzeug benützen, in gleicher Weise und in gleichem Umfange einzutreten hat wie ein Haftpflichtversicherter, wurde dem öffentlich Bediensteten der Brsatz der Verteidigungskosten im Strafverfahren durch die Finanzprokuratur verweigert. Da die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Abwehr unbegründeter Brsatzansprüche beinhalten und die Verteidigung im Strafverfahren zweifellos einer solchen Abwehr diente, ist die Haltung der Finanzprokuratur schwer verständlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1.) Welche Erwägungen waren für die Haltung der Finanzprokuratur maßgebend?
- 2.) Sind Sie ungeachtet etwaiger rechtlicher Einwände bereit, im vorliegenden Fall den Ersatz der Verteidigungskosten anzuordnen?

Wien, 14. 2. 1973